

Liebe Schulreferent\*innen,

heute möchten wir Ihnen in der Ferienzeit die nötigen Infos für das kommende Schuljahr an die Hand geben – dass es mit unser aller Schaffenskraft und dem Segen von oben in Zeiten der Krise gelingen möge! Sie wissen es: Wir fahren weiter auf Sicht – angesichts der unsicheren weiteren Entwicklung des Pandemiegeschehens hat Staatsminister Piaolo erst für Ende August die definitive Richtungsentscheidung für das kommende Schuljahr in Aussicht gestellt!

Leider umfasst diese Mail diesmal sehr viele Anhänge – wir wollen diese Ihnen aber auch nicht vorenthalten. Wie immer versuchen wir, das Essentielle aus dem KMS zu destillieren:

[Wie geht es weiter mit dem konfessionellen RU im neuen Schuljahr, wie sind Schulgottesdienste möglich? \(D 1.1\)](#)

In den verschiedenen KMS, die im Laufe des Julis an alle Schularten zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs ab September gesendet wurden, findet sich ein deutlicher Hinweis, dass konfessioneller Religionsunterricht auch in Zeiten von Corona in jedem Fall verfassungskonform durchzuführen ist und nicht in Formen eines allgemein wertekundlichen Unterrichts modifiziert werden kann.

Mit dem KMS vom 23. Juni 2020 an alle Schulen und Schulaufsichtsbehörden hat das KM darüber informiert, dass bei sich positiv entwickelnder Infektionslage ab dem Beginn des Schuljahrs 2020/21 der Regelbetrieb beschlossen wurde. Dies bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler täglich im Präsenzunterricht beschult werden und gleichzeitig weiterhin besondere Hygienevorgaben gelten. Im Hygiene- KMS und dem Rahmenhygieneplan vom 31.07.2020 werden diese detailliert bestimmt (siehe Anlage).

Im Blick auf den Religionsunterricht sind dabei folgende Punkte besonders bedeutsam:

- Die Bildung von klassen- und jahrgangsgemischten Gruppen ist möglich. Kommen Schüler\*innen verschiedener Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten. Bei jahrgangsübergreifenden Gruppen gilt wie bisher der Mindestabstand von 1,5 Metern.
- Die Nutzung von Fachräumen ist möglich.
- Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts der Schule zulässig; soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, gilt das Hygienekonzept der jeweiligen Kirchengemeinde.
- Im Falle einer sich verschlechternden Infektionslage sollen Maßnahmen ergriffen werden, die gezielt auf das lokale Geschehen abgestimmt sind. Diese reichen von Quarantänemaßnahmen für einzelne Schüler\*innen oder Lehrkräfte bis hin zum flächendeckenden Lockdown. Die Entscheidung über das Vorgehen liegt innerhalb eines festen Rahmens (siehe die Beschreibung der unterschiedlichen Szenarien im Rahmenhygieneplan) bei der Schulaufsicht und den Gesundheitsämtern.
- Es ist zu erwarten, dass dabei je nach Gegebenheiten vor Ort unterschiedliche Regelungen für die Durchführung von Religionsunterricht und den Einsatz von Religionslehrkräften getroffen werden, die es zu beobachten gilt.

Wir möchten Ihnen, liebe Kolleg\*innen in den Schulreferaten, bereits jetzt ankündigen, dass wir zeitnah nach den Sommerferien – und ggf. bei sich ändernder Infektionslage auch wiederholt – bei Ihnen um eine gesammelte Information darüber bitten werden, wie sich die Lage in den einzelnen Schulreferaten darstellt. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, gesicherte und belastbare Informationen darüber zu erhalten, wie der Religionsunterricht im neuen Schuljahr „anläuft“ und bei sich möglicherweise ergebenden weiteren Schulschließungen berücksichtigt wird. Zu Schuljahresbeginn werden Sie dazu nähere Informationen erhalten.

### Wie nehmen wir den „digitalen Schwung“ der letzten Monate weiter auf? (D 2.1)

In der Krise der letzten Monate gab es auch immer wieder viele Lichtblicke: Ich zähle dazu das **große Engagement** unserer Lehrkräfte, die Bereitschaft, sich auf manchmal äußerst schwierige Rahmenbedingungen einzulassen und die Freude, auch digital Neues auszuprobieren. Dennoch: Was den digital unterstützten Unterricht angeht, so gibt es hier, unbestritten, im gesamten Schulsystem **Nachholbedarf**. Durchaus hörensenswert das Interview mit dem Landeschülersprecher für die bayerischen Gymnasien Joshua Grasmüller am 25. Juli 2020 (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/digitalisierung-bayerische-schulen-muessen-noch-nachsitzen,S5gOU71>).

Der Freistaat Bayern hat daher für seine Lehrkräfte an Bayerischen Schulen, aufgrund der im Rahmen der Covid-19-Pandemie-Krise erkannten Defizite beim digitalen Schulunterricht, verpflichtend Fortbildungen zum Thema „Lernen zuhause und Lernen im Wechsel“ (s. Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. Juli 2020 – Az. I.4-BS4400.27/14/237, s. Anlage) eingeführt.

Diesem Vorgehen schließen wir uns als ELKB – Abt D im Einvernehmen mit der Abt. F – im Grunde nach im Blick auf die kirchlichen Lehrkräfte an:

Es geht darum, dass alle Lehrkräfte sich den Herausforderungen des digitalen Unterrichtens stellen können. Der Religionsunterricht muss hier im Blick auf seine Akzeptanz im Schulsystem auf der Höhe der Zeit bleiben! Das zentrale Anliegen von MD Herbert Püls im anhängenden Schreiben gebe ich hier nochmals wieder:

*Deshalb ist es notwendig, dass Sie als Schulleitung in Absprache mit Ihrem Kollegium sicherstellen, dass das bereits erworbene Erfahrungswissen gezielt durch einen strukturierten Wissenserwerb so ergänzt wird, dass eventuell notwendige erneute Wechsel auf Distanzlernformate an jeder Schule mit minimalen Vorlaufzeiten und auf hohem Qualitätsniveau vollzogen werden können. Hierzu ist es notwendig, dass sich jede Lehrkraft in ihrem Verantwortungsbereich auf alle Eventualitäten vorbereitet.*

Bitte beachten Sie, dass landeskirchlicherseits hiermit nunmehr ebenfalls diesbezüglich eine **Fortbildungsverpflichtung** für kirchliche Mitarbeitende, die schwerpunktmäßig als Lehrkräfte im Bereich Religionsunterricht tätig sind (also Religionspädagogen und Religionspädagoginnen, Katecheten und Katechetinnen sowie Schulpfarrer und Schulpfarrerinnen), gem. § 41 KBG.EKD, § 4 Abs. 1 DiVO i.V.m. § 5 TV-L bzw. § 55 PfdG.EKD festgesetzt wird. Denn dem evangelischen Religionsunterricht, der unter den derzeitigen schulischen Corona-Ausgangsbeschränkungen besonders gelitten hat, könnte ohne den Erwerb von Digitalzusatzqualifikationen unserer evangelischen Religionsunterrichtslehrkräfte womöglich ein Akzeptanzschaden drohen.

Es geht darum, dass wir digital Schritt halten! Die vorgeschlagenen Schulungsformate können für kirchliche Lehrkräfte anteilig auf die Fortbildungspflicht angerechnet werden. Anderen Mitarbeitenden, die zwar nicht im Schwerpunkt im Schulunterricht eingesetzt sind, für die jedoch eine derartige Digitalfortbildung ebenso sinnvoll sein könnte (z.B. Diakone und Diakoninnen sowie Mitarbeitende in der Jugendarbeit), kann selbstverständlich unabhängig von der Frage einer Fortbildungspflicht auch auf Antrag die Durchführung einer solchen Fortbildung genehmigt werden.

Auch Gemeindepfarrern/innen, soweit im RU eingesetzt sind, legen wir die Teilnahme sehr ans Herz – bitte werben Sie sehr dafür!

Für Pfarrstelleninhaber und Pfarrstelleninhaberinnen gilt diese Fortbildungsverpflichtung allerdings unter der Maßgabe, dass hier mit dem jeweils zuständigen Kirchenvorstand und dem/der Dienstvorgesetzten eine Abstimmung im Hinblick auf den kirchengemeindlichen Dienst zu erfolgen hat, wobei die durch diese Fortbildungen zusätzlich erworbenen Digitalkompetenzen letztlich auch den Kirchengemeinden unmittelbar zugutekommen werden.

### Was ist beim Personaleinsatz zu beachten, insb. Schwangerschaft? (D 2.1)

Ich empfehle hier insb. die Lektüre von Abschnitt II des beigefügten KMS vom 24.07.2020 (II.5-M1100/63/12 „Personaleinsatz.....“):

*Wenn der besonderen Schutzbedürftigkeit der Lehrkraft auch mit den oben dargestellten Schutzmaßnahmen nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann, so muss die Lehrkraft eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, wonach ihr Einsatz im Präsenzunterricht und ggf. in der Notbetreuung generell nicht vertretbar ist. **Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten.** Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.*

Zentral auch die Regelung im Blick auf **Schwangerschaft/Mutterschutz** im Rahmen-Hygieneplan vom 31.07.2020: Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) und Schülerinnen gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule.

### Und Urlaub in Krisengebieten?

Die ELKB übernimmt – nach Rücksprache mit der Abt. F – für ihre Pfarrer/innen und Kirchenbeamte wie das Kultusministerium die Regelung im beigefügten FMS, was **Reisen in Corona-Krisengebiete** angeht:

*Wird gleichwohl während der Geltungsdauer der EQV [Einreisequarantäneverordnung] mit Quarantäne-Anordnung eine Reise angetreten, obwohl im Zeitpunkt des Reiseantritts nach der EQV im Anschluss eine Quarantäne notwendig werden wird, ist das grundsätzlich als unangemessenes Handeln anzusehen. Eine Freistellung vom Dienst kann dann nicht mehr gewährt werden. Die Möglichkeit zur Telearbeit bleibt aber nach den jeweiligen behördlichen Regelungen unverändert bestehen.*

*Gibt es keine (vollständige) Möglichkeit zur Telearbeit, muss der Beamte bzw. die Beamtin allerdings im eigenen Interesse für die (verbleibende) Dauer der Quarantäne Erholungsurlaub nehmen oder, falls das nicht möglich ist, Sonderurlaub unter Wegfall der Leistungen des Dienstherrn mit Ausnahme der Beihilfe beantragen [...]*

Analog wird diese Regelung auf den Bereich der privatrechtlich Beschäftigten übertragen.

## Aber manches ist auch wie immer.... (D 2.1)

### *Änderungsmeldungen bei Pfarrer\*innen während des Schuljahres*

Ändert sich der Einsatz während des Schuljahres, ist eine Änderungsmeldung bezüglich des Einsatzes im Religionsunterricht (Art, Umfang und Dauer) an das Landeskirchenamt, Frau Astrid Klebsch, zu schicken. Dazu soll auf einer Kopie der ursprünglichen Unterrichtserklärung der geänderte Einsatz handschriftlich notiert werden.

### *Minusstunden auf der Unterrichtserklärung von Gemeindepfarrer\*innen*

Ergeben sich aus der Unterrichtserklärung von Gemeindepfarrer\*innen **Minusstunden**, dann kreuzen Sie bitte auf der Unterrichtserklärung an, wie diese nachgeholt werden sollen bzw. machen einen handschriftlichen Vermerk dazu.

Grundsätzlich sollen die RU-Stunden so verteilt werden, dass sich ein Minus aufgrund von organisatorischen Gründen nur ergibt, wenn nicht genügend RU-Stunden vorhanden sind. Andere Pfarrer\*innen im Dekanat weisen dann, im besten Fall, keine Mehrarbeit aus. Bei Schulpfarrer\*innen sind keine Minusstunden möglich, da hier das Dienstverhältnis angepasst wird.

### *Anrechnung im Religionsunterricht aufgrund Alter*

Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof kann Pfarrer\*innen, die das 60. Lebensjahr vor dem 1. Februar des laufenden Schuljahres vollendet haben, auf Antrag von der Erteilung des Religionsunterrichtes freistellen. Es findet keine automatische Befreiung statt. Diese ist von der/von dem Gemeindepfarrer\*in persönlich schriftlich zu beantragen.

## Und am Ende: Großer Dank!

Zuletzt danke ich Ihnen allen für Ihren großartigen Einsatz in den letzten Monaten. **Mit viel Besonnenheit ist es uns gemeinsam gelungen, das Schiff Religionsunterricht und seine Besatzung durch schwere Zeiten zu lenken.** Ich danke Ihnen für alles Mitdenken, Zuliefern von Stimmungen, KMS, kritische Rückfragen – ich habe den Eindruck, wir alle sind in dieser Zeit sehr zusammengewachsen. Ich danke hier im Landeskirchenamt – auch im Namen meines Kollegen Tilgner – den Teams D 1.1 und D 2.1 für den unermüdlichen Einsatz und die so hohe Zuverlässigkeit. Ich danke schließlich nochmals unseren Lehrkräften, staatlich wie kirchlich, für großen Ideenreichtum, Leidenschaft und die Bereitschaft, auf ständig wechselnde Rahmenbedingungen flexibel zu reagieren.

Ich möchte mit einem Segenswunsch schließen, verbunden mit den besten Wünschen für eine gute Erholung, wo auch immer Sie Ihren so verdienten Urlaub verbringen mögen bzw. – auch – können:

*Geh mit Gottes Segen.*

*Er halte schützend seine Hand über dir,  
bewahre deine Gesundheit und dein Leben  
und öffne dir Augen und Ohren  
für die Wunder der Welt.  
Er schenke dir Zeit,  
zu verweilen, wo es deiner Seele bekommt.*

Mit herzlichen Grüßen von den Teams D 1.1 und D 2.1

Jochen Bernhardt – mit Renate Breier, Sarah Schäfer und Matthias Tilgner